

Begründung

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Norbert Gansel,
Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Robert Antretter, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/2895 —

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 24 und 87 a)

Allgemeiner Teil

1. Die internationale Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland und die Glaubwürdigkeit ihrer Außenpolitik machen es erforderlich, die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für eine Beteiligung einzelner Bundeswehreinheiten an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen ohne Kampfauftrag (sogenannte Blauhelm-Einsätze) und für eine Beteiligung unbewaffneter Angehöriger der Streitkräfte bei der Bekämpfung von Umweltschäden, humanitären Hilfeleistungen und der Katastrophenhilfe im Ausland.

Blauhelm-Einsätze haben sich in der Geschichte der Vereinten Nationen als ein wirksames Mittel erwiesen, Kriegshandlungen zu verhindern und Waffenstillstände zu sichern. Die Bundesrepublik Deutschland kann nicht länger solche Einsätze in Krisengebieten fordern, ohne selbst zur Beteiligung daran bereit zu sein. Unsere Geschichte gebietet Zurückhaltung, verbietet aber auch Verweigerung, zumal solche Einsätze nur mit Zustimmung der Konfliktparteien zulässig sind. Darüber besteht breite politische Übereinstimmung im Deutschen Bundestag. Es erscheint deshalb angezeigt, jetzt die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die Teilnahme der Bundeswehr an etwa 95 v. H. aller Einsätze, wie sie bislang unter der Verantwortung der Vereinten Nationen stattgefunden haben, zu ermöglichen. Dem Wesen der Wehrpflicht entspricht es, daß Grundwehrdienstleistende an solchen Einsätzen, die nicht der Verteidigung dienen, nicht teilnehmen dürfen.

Wegen der generellen Risiken für Menschenleben und der außenpolitischen Bedeutung von Blau-

helm-Einsätzen ist die Zustimmung des Deutschen Bundestages erforderlich.

Auch soll die Beteiligung unbewaffneter Angehöriger der Streitkräfte bei der Bekämpfung von Umweltschäden, humanitären Hilfeleistungen und der Katastrophenhilfe im Ausland geregelt werden. An solchen Einsätzen können Wehrpflichtige als Freiwillige teilnehmen. Sie sind aber nicht dazu verpflichtet. Da ein militärischer Mißbrauch ausgeschlossen erscheint, bedarf es keiner Zustimmung des Deutschen Bundestages. Vielmehr ist bereits in der Verfassung zum Ausdruck zu bringen, daß derartige Einsätze auf Anforderung der Vereinten Nationen oder betroffener Staaten grundsätzlich gewollt sind und der Bund der Anforderung entsprechen soll.

2. Das Grundgesetz regelt in Artikel 87 a zusammenfassend und abschließend die Aufgaben und die Einsatzbereiche der Streitkräfte. Soweit der Einsatz nach außen gerichtet ist, beschränkt er sich auf die Verteidigung, und zwar auch im Rahmen von Verteidigungsbündnissen. Sonstige Einsätze sind nach Artikel 87 a Abs. 2 nur erlaubt, „soweit es dieses Grundgesetz ausdrücklich zuläßt“. Dieses ist bisher nur für Einsätze im Inland im Verteidigungs- und Spannungsfall und im sonstigen inneren Notstand bzw. „bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall“ geregelt (Artikel 87 a Abs. 3 und 4 bzw. Artikel 35 Abs. 2 und 3 GG). Wegen der Übertragung von Hoheitsgewalt, die mit der Unterstellung der Streitkräfte unter die Vereinten Nationen verbunden ist, werden diese Einsätze durch die Einfügung eines neuen Absatzes 3 in Artikel 24 GG zugelassen. Hierbei handelt es sich um die völkerrechtlich

bedeutsame Komplementärregelung zu Artikel 87a GG; gleichzeitig wird klargestellt, daß der Bund bei der Übertragung von Hoheitsrechten an die durch das Verfassungsrecht gezogenen Grenzen gebunden ist. In Artikel 87a Abs. 2 (neu) werden die Voraussetzungen des Einsatzes von Blauhelmen im einzelnen geregelt, und zwar so, wie sie sich völkergewohnheitsrechtlich herausgebildet haben. Die Teilnahme von Wehrpflichtigen wird ausgeschlossen.

Da auch bei der Bekämpfung von Umweltschäden, humanitären Hilfeleistungen und der Katastrophenhilfe durch unbewaffnete Angehörige der Streitkräfte die Übertragung von Hoheitsgewalt in Betracht kommt, werden sie ebenfalls in Artikel 24 Abs. 3 (neu) geregelt. Bei diesen Maßnahmen genügt wahlweise die Anforderung der Streitkräfte durch die Vereinten Nationen oder betroffene Staaten.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

In Artikel 24 GG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2086) wird ein neuer Absatz 3 eingefügt.

Zu Buchstabe a

Während dem Bund durch Absatz 1 der Vorschrift die Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen und durch Absatz 2 die Einordnung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit gestattet wird, soll der neue Absatz 3 in bestimmten Fällen die Unterstellung der Streitkräfte unter fremde Hoheitsgewalt ermöglichen. Diese in Artikel 87a Abs. 2 Satz 2 und 3 (neu) näher geregelte Möglichkeit wird beschränkt auf die Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen ohne Kampfauftrag (sogenannte Blauhelm-Einsätze). Weiterhin sollen unbewaffnete Angehörige der Streitkräfte den Vereinten Nationen zur Bekämpfung von

Umweltschäden, für humanitäre Hilfeleistungen und Maßnahmen der Katastrophenhilfe zur Verfügung gestellt werden; dies soll auch auf Anforderung einzelner betroffener Staaten geschehen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Artikel 87a Abs. 2 Satz 1 in der vorgeschlagenen Fassung gibt die derzeitige Rechtslage wieder. Lediglich zur Verdeutlichung werden die beiden Formen der Verteidigung ausdrücklich genannt, nämlich die des eigenen Landes und diejenige im Rahmen vertraglicher Beistandspflichten.

Satz 2 enthält demgegenüber die nähere Ausgestaltung der durch Artikel 24 Abs. 3 (neu) erweiterten Einsatzmöglichkeiten der Streitkräfte im Ausland.

Erforderlich ist ein Ersuchen des Generalsekretärs sowie ein Beschluß des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die Zustimmung der am Konflikt beteiligten Staaten. Weil Kampfaufträge ausgeschlossen sind, ist lediglich eine leichte Bewaffnung vorgesehen, die dem Selbstschutz dient. Grundwehrdienstleistende kommen für derartige Einsätze nicht in Betracht.

Da der Einsatz der Streitkräfte nach außen schon bisher der Mitwirkung des Deutschen Bundestages bedarf (Artikel 115a Abs. 1 GG), ist es gerechtfertigt, in Satz 3 die Beteiligung an Blauhelm-Einsätzen ebenfalls von der Zustimmung des Deutschen Bundestages abhängig zu machen, wobei jedoch die einfache Mehrheit ausreicht.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält gemäß Artikel 82 Abs. 2 Satz 1 GG eine Inkrafttretens-Bestimmung.